



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

262

Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2007/2008

262

Gründung des Integrationsunternehmens „KAHLA Logistik gGmbH“

262

Perspektive der Jenaer Philharmonie

263

Öffentliche Bekanntmachungen

264

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes nach § 21 Abs. 2 ThürNatG

264

Satzung der Jagdgenossenschaft „Kernberge“

264

Ausschusssitzungen

268

Tagesordnung des Seniorenbeirates der Stadt Jena

268

Beschlüsse des Stadtrates

Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2007/2008

beschl. am 04.07.2007, Beschl.-Nr. 07/0669-BV

1. Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanung für die Stadt Jena für den Zeitraum vom 01.09.2007 bis zum 31.08.2008 in der vorliegenden Fassung wird bestätigt
2. Die Aufnahme der Kinder in eine Kindertagesstätte in Jena erfolgt immer mit einer gültigen „Kita Karte“, die durch das Bürgeramt ausgegeben wird.
3. Der Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2007 in Höhe von 410.700 Euro ist aufgrund der Stadtratsbeschlüsse Nr. 06/0366 vom 24.01.2007 und Nr. 07/0554 vom 14.02.2007 in Höhe von 121.360 Euro sowie Mehreinnahmen aus der Schlüsselzuweisung 2007 in Höhe von 289.340 Euro zu decken.

Begründung:

Entsprechend § 80 SGB VIII ist das Jugendamt im Rahmen der Gesamtverantwortung verpflichtet, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, „den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen“. (SGB VIII, § 80 (1)).

Um die Planungssicherheit für freie Träger, den öffentlichen Träger und für die Eltern zu verbessern sowie eine noch konkretere Aussage in der Kindertagesstättenbedarfsplanung geben zu können ist es sinnvoll, die Kita-Karte für alle Kinder, die eine Einrichtung in der Stadt Jena besuchen wollen, einzuführen.

Zu 3: Im Rahmen des Haushaltsbeschlusses 2007 Nr. 06/0366-BV vom 24.01.07 erfolgte die Einordnung einer Gebührensenkung für die Benutzung der Jenaer Kindertagesstätten in Höhe von 500.000 Euro. Diese sollen nun zur Finanzierung der Qualitätssicherung in Jenaer Kindertagesstätten im Jahr 2007 (Beschluss 07/0728) verwendet werden. Es werden hierfür lediglich 378.640 Euro benötigt. Die Differenz kann somit zur Deckung der Mehrbedarfes herangezogen werden.

Hinweis:

Die Anlage des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Gründung des Integrationsunternehmens „KAHLA Logistik gGmbH“

- beschl. am 04.07.2007; Beschl.-Nr. 07/0770-BV

Der Stadtrat beauftragt den Oberbürgermeister, in der nächsten Gesellschafterversammlung der Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH den Beschluss zu fassen, die KAHLA Logistik gGmbH als 100%ige Tochter der Saale Betreuungswerk gGmbH mit einem Stammkapital von 23.000,00 € zu gründen.



Begründung:

Die „Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH“ wurde 1992 gegründet, um Trägerin von ambulanten und stationären Angeboten für Menschen mit Behinderungen im Raum Jena zu sein. Gesellschafter dieser GmbH sind der Kreisverein der Lebenshilfe Jena e.V. zu 51 % und die Stadt Jena zu 49 %.

Die Gesellschaft betreibt eine Werkstatt für behinderte Menschen mit rund 300 belegten Plätzen sowie vier Wohnstätten und einer Außenwohngruppe mit insgesamt 98 Plätzen. Sie betreut im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens in Jena und Kahla 62 Personen und bietet für rund 70 Personen verschiedene ambulante Leistungen an.

Im Bereich des Wohnens wurde mit der Einführung eines Wohnverbundsystemes, das aus verschiedenen ambulanten und stationären Wohnformen besteht, die Möglichkeit geschaffen, die Intensität der Betreuung und Assistenz den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Nutzer besser anzupassen. Durch den Bau der Wohnstätte in Kahla wurde das Prinzip, gemeindenaher Angebote zu schaffen, weiter verfolgt.

Die Werkstatt bietet ein breites Feld an Arbeitsangeboten und verschiedene Außenarbeitsplätze in Kooperation mit vier Firmen an.

Die Gründung einer Integrationsfirma nach § 132 SGB IX bietet eine weitere Möglichkeit, Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen. In dieser Firma sollen behinderte und nichtbehinderte Menschen in einem Unternehmen zusammenarbeiten. Durch die Initiative der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH wird nun in der Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH ermöglicht, Arbeitsplätze im ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Die zu gründende Tochtergesellschaft der Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH wird als Dienstleister die Bereiche Fachhandelslager und Verpackung über einen langfristig vertraglich gesicherten Auftrag von der Kahla/Thüringen Porzellan GmbH übernehmen.

Das zur Gründung notwendige Stammkapital soll aus der freien Rücklage der Muttergesellschaft entnommen werden.

Die Gründung einer Tochtergesellschaft eines der Thüringer Kommunalordnungen unterliegenden Unternehmens bedarf der Zustimmung des Landesverwaltungsamtes als Rechtsaufsichtsbehörde. Das Landesverwaltungsamt hat Bedenken wegen eines möglichen Verstoßes gegen das Territorialitätsprinzip angemeldet, wonach Unternehmen der Gemeinde nur auf dem jeweiligen Gebiet der Gemeinde tätig werden dürfen, von der Versorgung mit Energie abgesehen.

Da sowohl die Stadt Kahla als auch der Landrat des Saale-Holzland-Kreises dieses Unternehmen unterstützen und über die Schaffung von Arbeitsplätzen für behinderte Menschen froh sind, hat die Rechtsaufsichtsbehörde signalisiert, dieses Unternehmen unter Anwendung des § 66 Abs. 2 Satz 2 ThürKO zu genehmigen. Hiernach kann die Rechtsaufsichtsbehörde in begründeten Ausnahmefällen den Erwerb oder Besitz von Geschäftsanteilen einer Gemeinde oder eines Unternehmens, an dem die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, genehmigen.

Perspektive der Jenaer Philharmonie

- beschl. am 04.07.2007; Beschl.-Nr. 07/0761-BV

1. Der Stadtrat stimmt der "Gemeinsamen Vereinbarung zur Finanzierung der Jenaer Philharmonie für die Jahre 2009 bis 2012" (siehe Anlage) zu.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, zur Weiterfinanzierung der Jenaer Philharmonie ab 2009 die Verhandlungen mit dem Freistaat Thüringen bis zum Jahresende 2007 mit einer präzisierten Vereinbarung abzuschließen.
3. Der jährliche städtische Zuschuss an JenaKultur ist ab 2009 bis 2012 um 235 T€ zweckgebunden für die Musiker der Jenaer Philharmonie zu erhöhen. Bei veränderten Finanzierungsbedingungen durch das Land wird die Höhe des Zuschusses der Stadt dem Stadtrat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.
4. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, auf der Grundlage von 001 und 002 Verhandlungen mit der DOV mit dem Ziel aufzunehmen, eine Weiterführung des Haustarifvertrages zwischen Stadt Jena und DOV mindestens bis zum 31. 12. 2012 zu vereinbaren.

Begründung:

Bis zum 31.12.2008 erhält die Jenaer Philharmonie vom Land Thüringen jährlich eine Zuweisung in Höhe von 1.533.876 € als Festbetragsfinanzierung. Geschäftsgrundlage für diese Zahlung ist der Vertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Jena (siehe Anlage) aus dem Jahre 2002 für eine Laufzeit von fünf Jahren (2003 – 2008). Voraussetzung für die jährliche Zuweisung ist, dass der Wirtschaftsplan der Jenaer Philharmonie mindestens einen Zuwendungsbedarf von 4.400.000 € beträgt. Der Vertrag ermöglicht die Bildung von Rücklagen, aber nicht aus Mitteln des Landes, sondern aus zusätzlichen Einnahmen. Weiterhin ist festgelegt, dass die Vertragspartner spätestens bis zum 31.12.2006 über eine Verlängerung des Finanzierungsabkommens entscheiden.

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt, ab 2009 die Gewichtung der Kulturfinanzierung zugunsten der Projektförderung zu verschieben und die institutionelle Förderung für Theater und Orchester insgesamt von 60 Mio € auf 50 Mio € abzusenken. Damit hat sich die Geschäftsgrundlage für die Perspektive aller Thüringer Theater und Orchester grundlegend geändert. Die Jenaer Philharmonie ist davon nicht ausgenommen. Die zwischen dem Thüringer Kultusministerium und dem Oberbürgermeister der Stadt Jena Ende am 16.01.2007 geschlossene "Gemeinsame Vereinbarung zur Finanzierung der Jenaer Philharmonie für die Jahre 2009 bis 2012" schreibt die Verlängerung der Finanzierung durch den Freistaat Thüringen fest, allerdings unter veränderten Konditionen.

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von vier Jahren (2009 – 2012) und beinhaltet die Förderung eines B/F – Orchesters in Jena seitens des Landes Thüringen in Höhe von 1.400.000 € jährlich. Das bedeutet eine jährliche Zuschusssenkung um 134 T€ (genau: 133.876 €) ab 2009.

Diese Vereinbarung soll laut Punkt 8 (siehe Anlage) nach der Etatisierung der Landesförderung für Theater und Orchester im Landeshaushalt bezüglich der Modalitäten präzisiert werden. Das betrifft aber nicht die verabredeten Finanzierungsanteile. Die Vereinbarung wurden vom

Kultusminister des Landes Thüringen sowie vom Oberbürgermeister der Stadt Jena unterzeichnet mit der schriftlichen Ergänzung (Punkt 11), dass die Unterschrift des Oberbürgermeisters vorbehaltlich der Zustimmung des Stadtrates gilt. Mit Beschluss von 001 durch den Stadtrat wird dieser Vorbehalt aufgehoben.

Auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses 02/05/36/0903 vom 22. Mai 2002 nahm der Oberbürgermeister der Stadt Jena Verhandlungen mit der DOV (Deutsche Orchestervereinigung) mit dem Ziel auf, den Zuschuss aus öffentlichen Mitteln an die Jenaer Philharmonie zu deckeln und einen dementsprechenden Haustarifvertrag zu vereinbaren.

Zwischen der Stadt Jena und der DOV kam rückwirkend zum 01.01.2003 ein Haustarifvertrag zustande, mit dessen Unterzeichnung der volumemäßig umfangreichste Teil der Kosten der Jenaer Philharmonie – die Personalkosten der Orchestermusiker - ab 2003 auf die Höhe von jährlich 3.620.000 € eingefroren wurden (siehe Anlage). Damit sollte ein überproportional hoher Anstieg des Zuschussbedarfs der Jenaer Philharmonie unter sich abzeichnenden schwierigen Haushaltsbedingungen vermieden werden. Mit der Unterzeichnung verpflichtete sich die Stadt, auf betriebsbedingte Kündigungen zu verzichten und die Musiker erklärten sich im Gegenzug bereit, durch Verzicht auf Sonderzuwendungen und intelligente Personalbewirtschaftung, die tariflichen Steigerungen nach § 55 TVK aufzufangen. Um tarifliche Steigerungen kompensieren zu können, wurden die Einsparungen bei den Gehaltskosten der Musiker in die Folgejahre übertragen. Diese Verfahrensweise konnte nach Gründung des Eigenbetriebes erfolgreich weitergeführt werden. Die angesparten Mittel haben bislang ausgereicht, die Anpassungen zu finanzieren, ohne das gedeckelte Personalkostenbudget für die Orchestermusiker überschreiten zu müssen.

Die Zuschussreduzierung seitens des Landes ab 2009 um 134 T€ jährlich sowie die zu erwartenden tariflichen Steigerungen (Anpassung des TVK an den TvöD mit Ost-West-Angleichung 5 % und allgemeiner Inflationsausgleich 2 %) erfordern für die Finanzierung der Orchestermusiker ab 2009 einen Mehrbedarf von 235 T€ jährlich, um Kündigungen der Musiker zu vermeiden.

Der neu auszuhandelnde Haustarifvertrag kann auf dieser Grundlage wiederum ein konstantes Personalkostenbudget, nun in Höhe von 3,855 Mio €, für die Orchestermusiker festschreiben.

Durch Verzicht auf Einkommensbestandteile und weitere Einsparungen kann weiterhin Geld auf einem Verwahrgeldkonto angespart werden, um oben genannte tarifliche Anpassungen bezahlen zu können. Grundlage des Haustarifvertrages wäre wie bisher der TVK (Tarifvertrag für Kulturorchester) in der jeweils gültigen Fassung.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes nach § 21 Abs. 2 ThürNatG

Das Thüringer Landesverwaltungsamt als obere Naturschutzbehörde beabsichtigt den Erlass einer Rechtsverordnung zur endgültigen Unterschutzstellung des Naturschutzgebietes

„Jenaer Forst“

in der kreisfreien Stadt Jena in den Gemarkungen

- Jena,
- Lichtenhain
- Münchenroda und
- Ammerbach

sowie im Saale-Holzland-Kreis in den Gemarkungen

- Nennsdorf und
- Bucha der Gemeinde Bucha in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal.

Gemäß § 21 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) werden der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten ab dem **04.09.2007** für die Dauer eines Monats

- in der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 07745 Jena, und
- im Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altstadt 1, 07607 Eisenberg,

öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen können dort von jedermann während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei

- bei der Stadtverwaltung Jena, Umweltamt, Leutragraben 1, 07745 Jena, und
- beim Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises, untere Naturschutzbehörde, Altstadt 1, 07607 Eisenberg,
- beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Abteilung IV, Referat 410, Haus II, Zimmer 3215, Weimarplatz 1, 99423 Weimar

vorgebracht werden.

ausgefertigt:

Jena, 13.08.2007

Stadt Jena

DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter

(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzung der Jagdgenossenschaft „Kernberge“

Die Jagdgenossenschaft "Kernberge" hat in ihrer nicht öffentlichen Mitgliederversammlung am 26.06.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Lobeda, Ziegenhain, Wöllnitz, Wenigenjena ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Kernberge" und hat ihren Sitz in Jena.
- (2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als Untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Bundesjagdgesetz (BJG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke der Stadt Jena, alle Grundflächen der Gemarkungen Lobeda, Wöllnitz, Ziegenhain und die südlich des Gembdenbaches gelegenen Grundflächen der Gemarkung Wenigenjena zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungsgrenzen der Gemarkungen Lobeda, Wöllnitz, Ziegenhain und die südlich des Gembdenbaches gelegenen Grundflächen der Gemarkung Wenigenjena.

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht beim dem Jagdvorstand offen.
- (3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4**Aufgaben der Jagdgenossenschaft**

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5**Organe der Jagdgenossenschaft**

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6**Versammlung der Jagdgenossen**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt:
1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
 2. mindestens zwei Beisitzer,
 3. einen Schriftführer
 4. einen Kassenprüfer und
 5. zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über
1. den Haushaltsplan
 2. die Entlastung des Jagdvorstandes,
 3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirkes,
 4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
 5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes,
 6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
 7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
 8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
 9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
 10. die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
 11. die Anstellung eines berufsjägers oder beständigen Jagdaufsehers

12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes nach § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung,
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7**Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen**

- (1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.
- (2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.
- (3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.
- (6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die Untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

§ 8**Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl**

- (1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Stimmmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer

oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

- (2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.
- (4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe und Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

- (1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.
- (2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse, oder in Ausnahmefällen dessen Ehegatte oder ein verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeit-

punkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.
- (6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 und 5 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.
- (7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm Kraft Gesetz oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.
- (3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen,

auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11 Jagdvorsteher

- (1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung,
 2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
 3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
 4. die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen und
 5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

- (2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12 Kassenführer

- (1) Der Kassenführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.
- (2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht wie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.
- (3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordne-

ten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

- (3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so er-

licht der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15

Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise, im Amtsblatt der Stadt Jena, sowie ergänzend in Schaukästen innerhalb der Grenzen der Jagdgenossenschaft vorgenommen.

Zur allgemeinen Unterrichtung dienende Bekanntmachungen werden in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht.

Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen.

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 13.06.2003 außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 13.06.2003 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2009; § 9 Abs. e Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.


Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 26.06.2007 beschlossen worden.

Jena, den 26.06.2007

Der Jagdvorstand

gez. G. Marquardt
Jörg Körner
M. Unglaub
K. Liebold
B. Stein

Vorstehende Satzung ist genehmigungsfrei.
Sie ist der unteren Jagdbehörde anzuzeigen.

 JENA <small>LICHTSTADT.</small>	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 29.08.2007, 18.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollkontrolle - Vergabe des Auftrages zur Evaluation der Schulsozialarbeit im Rahmen des KJFP 2006-2008 Vorlage: 07/0833-BV - Umstrukturierung der kommunalen Kindertagesstätten Vorlage: 07/0664-BV - Vergabekriterien FSJ-Stellen - Information zu gemeinsamen Projekten SGB II und SGB VIII in der Stadt Jena Vorlage: 07/0702-BE - Schulsozialarbeit an der Berufsfachschule am SBSZ Jena Göschwitz Vorlage: 07/0810-BV - Bezuschussung der Verpflegungskosten in Kindertagesstätten und Schulen in der Stadt Jena Vorlage: 07/0811-BV - Öffentliche Ausschreibung Bildungs- und Begegnungseinrichtung Jena-Nord - 1. Lesung Vorlage: 07/0805-BV - Information zur finanziellen Untersetzung JFPI 2008 und zur Erarbeitung JFPI 2009 - 20011 - Sonstiges - Vergabekriterien Extremismusfonds <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

Tagesordnung des Seniorenbeirates der Stadt Jena

Am **11.09.2007, 14.00 Uhr**, findet im Beratungsraum Unterlauengasse 2, 2. Etage die nächste Sitzung des **Seniorenbeirates** statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Protokollkontrolle
- Schwerpunkte im 4. Quartal
- Durchführung der Seniorentage "aktiv 55+"
- Treffen am 3. Oktober in Erlangen
- Sonstiges

Der Beiratsvorsitzende